

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§10, Abs. 4 Zur erstmaligen Ausstellung eines Startausweises ist dem zuständigen LV eine amtliche Geburts-/Abstammungsurkunde oder der gültige Personalausweis vorzulegen. Ersatzweise kann auch eine Kopie vorgelegt werden, wenn sie vom Vertretungsberechtigten des Vereins bzw. der Abteilung bestätigt ist. Bei weiblichen Boxern ist eine aktuelle Erklärung zu unterschreiben, dass keine Schwangerschaft vorliegt und eine Schwangerschaft unverzüglich zur Kenntnis gebracht wird. [...]</p>	<p>§10, Abs. 4 Die erstmalige Ausstellung eines Startausweises für deutsche Sportler und ausländische Sportler, die in Deutschland geboren sind, erfolgt durch den zuständigen Landesverband. Hierzu ist dem zuständigen LV eine amtliche Geburts-/Abstammungsurkunde oder der gültige Personalausweis vorzulegen. Ersatzweise kann auch eine Kopie vorgelegt werden, wenn sie vom Vertretungsberechtigten des Vereins bzw. der Abteilung bestätigt ist. Bei weiblichen Boxern ist eine aktuelle Erklärung zu unterschreiben, dass keine Schwangerschaft vorliegt und eine Schwangerschaft unverzüglich zur Kenntnis gebracht wird. [...]</p>
<p>§15, Abs. 3 Sportler können gegen Profis boxen, wenn für jeden Kampf rechtzeitig vorher ein schriftlicher Antrag an den DBV gestellt wird und der DBV diesem Antrag entspricht.</p>	<p>§15, Abs. 3 Sportler können gegen Profis boxen, wenn für jeden Kampf rechtzeitig vorher ein schriftlicher Antrag an den DBV gestellt wird und sowohl der der DBV als auch der BDB diesem Antrag entsprechen. Die Modalitäten eines solchen Kampfes (Kampfkleidung, Rundenzahl,...) werden im „Merkblatt für Kämpfe zwischen olympischen und professionellen Boxern“ festgelegt.</p>
<p>§15, Abs. 4 [...]Wenn der Sportwart eines LV oder der Obmann für Sporttechnik/Bundesliga des DBV Kenntnis von der verbotenen Teilnahme an einer Veranstaltung außerhalb des Daches der AIBA oder des DBV Kenntnis erlangt, so muss sofort den DBV schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise.</p>	<p>§15, Abs. 4 [...]Wenn der Sportwart eines LV oder der Obmann für Sporttechnik/Bundesliga des DBV Kenntnis von der verbotenen Teilnahme an einer Veranstaltung außerhalb des Daches der AIBA oder des DBV Kenntnis erlangt, so muss er sofort den DBV schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise.</p>
<p>§25, Abs. 3 Während der Rundenpausen darf nur ein Sekundant den Ring betreten. Er muss bei Veranstaltungen des DBV im Besitz einer gültigen B-Trainerlizenz (Leistungssport) sein. Der zweite Sekundant darf das Ringpodium betreten. Die Sekundanten müssen sportliche Oberbekleidung, Trainingshose und Trainingsschuhe tragen. Ohne diese Sportbekleidung ist ein Sekundieren nicht erlaubt.</p>	<p>§25, Abs. 3 Während der Rundenpausen darf ein Sekundant den Ring betreten, sofern er mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz ist. Bei Veranstaltungen des DBV muss er im Besitz einer gültigen B-Trainerlizenz (Leistungssport) sein. Der zweite Sekundant darf das Ringpodium betreten. Die Sekundanten müssen sportliche Oberbekleidung, Trainingshose und Trainingsschuhe tragen. Ohne diese Sportbekleidung ist ein Sekundieren nicht erlaubt.</p>
<p>§27, Abs. 2 Bei allen Meisterschaftsveranstaltungen wird einem Supervisor die oberste Veranstaltungsaufsicht auferlegt. Er muss im Besitz einer gültigen DBV-Supervisorlizenz sein.</p>	<p>§27, Abs. 2 Bei allen Meisterschaftsveranstaltungen wird einem Supervisor die oberste Veranstaltungsaufsicht auferlegt. Er muss im Besitz einer gültigen DBV-Supervisorlizenz sein. Sollte der LV keinen</p>

<p>Bei Meisterschaftsturnieren des DBV oder der LV obliegt dieses Amt dem zuständigen KO, sofern dieser über eine DBV-Supervisorlizenz verfügt. Andernfalls ist ein entsprechend lizenziertes Kampfrichter einzusetzen.</p> <p>Bei allen anderen Veranstaltungen kann ein befähigter Kampfrichter durch den zuständigen KO nominiert werden, um die Leitung des Kampfgerichts zu übernehmen. Der Supervisor hat bei Beginn der Wettkämpfe zusätzlich die Verantwortung für die technische Durchführung, indem er die Aufsicht über das Kampfgericht führt, die Punkttabellen prüft und engen Kontakt mit dem Ringarzt hält.</p>	<p>lizenzierten Supervisor zur Verfügung haben, muss er über den DBV-KO einen Supervisor anfordern.</p> <p>Bei Meisterschaftsturnieren des DBV oder der LV obliegt das Amt des Supervisors dem zuständigen KO, sofern dieser über eine DBV-Supervisorlizenz verfügt. Andernfalls ist ein entsprechend lizenziertes Supervisor einzusetzen.</p> <p>Bei allen anderen Veranstaltungen kann ein befähigter Kampfrichter durch den zuständigen KO nominiert werden, um die Leitung des Kampfgerichts zu übernehmen. Der Supervisor hat bei Beginn der Wettkämpfe zusätzlich die Verantwortung für die technische Durchführung, indem er die Aufsicht über das Kampfgericht führt, die Punkttabellen prüft und engen Kontakt mit dem Ringarzt hält.</p>
<p>§33, Abs. 2 b) Die Vergabe von Punkten in einer Runde basiert auf der Anzahl der korrekten Treffer; es werden neben der reinen Anzahl der korrekten Treffer die Technik und Taktik, Verteidigung, Kampfführung, Angriffsdurchführung, Regelverletzungen und Dominanz des Kampfes bewertet.</p>	<p>§33, Abs. 2 b) Die Vergabe von Punkten in einer Runde basiert auf der Anzahl der korrekten Treffer; es werden neben der reinen Anzahl der korrekten Treffer die Technik und Taktik sowie die Dominanz des Kampfes bewertet.</p>
<p>§33, Abs. 2 c) Eine Runde wird gewertet mit 10:9, wenn es einen knappen Sieger gibt; 10:8, wenn der Gewinner der Runde deutlich gewann; 10:7, wenn der Gewinner die Runde deutlich dominierte 10:6, wenn der Verlierer der Runde komplett überfordert war</p>	<p>§33, Abs. 2 c) Eine Runde wird gewertet mit 10:9, wenn es einen knappen Sieger gibt; 10:8, wenn der Gewinner der Runde deutlich gewann; 10:7, wenn der Gewinner die Runde deutlich dominierte</p>

Hinweis: Diese Änderungen haben ab sofort Gültigkeit und müssen vom DBV-Kongress am 07.10.2017 nachträglich genehmigt werden.

Kassel, 31.07.2017